

213 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (129 der Beilagen): Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Auf Grund der Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 hat die Anerkennung einer ausländischen Genehmigung und Kennzeichnung einer Type von Teilen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern für den inländischen Bereich ausschließlich auf Grund eines Verwaltungsverfahrens durch Bescheid zu erfolgen. Mit dem gegenständlichen Übereinkommen soll erreicht werden, daß die in einem der Vertragsstaaten bereits geprüften Ausrüstungsgegenstände und Teile in den anderen Vertragsstaaten nicht noch einmal behördlich geprüft und genehmigt werden müssen.

Auf Grund des Übereinkommens werden zwischen einzelnen Vertragsstaaten vereinbarte einschlägige Regelungen allen anderen Vertragsstaaten mitgeteilt. Sie gelten für alle übrigen Vertragsparteien, soweit diese innerhalb von drei Monaten die Annahme erklären. Auch eine spätere Annahme sowie eine Aufkündigung ist möglich.

Vorgesehen ist weiters ein Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens, welches durch Vorbehalt ausgeschlossen werden kann. Hievon haben bisher Belgien, Italien, die ČSSR und Ungarn Gebrauch gemacht.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. November 1970 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 59/1964, zur Erfüllung dieses Übereinkommens erschien dem Handelsausschuß nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Handelsausschuß den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (129 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 12. November 1970

Ing. Hobl
Berichterstatler

Staudinger
Obmann